

# RS Vwgh 2020/1/29 Ra 2016/08/0040

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.2020

## Index

E3R E05204020  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
60/02 Arbeitnehmerschutz  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §3 Abs3  
AÜG §16  
AÜG §16a  
VwGG §35  
32004R0883 Koordinierung Soziale Sicherheit

## Rechtssatz

Das Verwaltungsgericht ließ - soweit es an die Regelung des § 3 Abs. 3 dritter Satz ASVG anknüpfte, wonach auch Personen, die gemäß § 16 AÜG bei einem inländischen Betrieb beschäftigt werden, als im Inland beschäftigt gelten - außer Acht, dass die genannten Vorschriften bei grenzüberschreitenden Sachverhalten durch die zwingenden Koordinierungsbestimmungen des EU-Rechts verdrängt werden, was auch im § 16a AÜG klar zum Ausdruck kommt (vgl. Julcher in Mosler/Müller/Pfeil (Hrsg.), Der SV-Komm (179. Lfg.), § 35 ASVG Rz 38). Geht es daher um grenzüberschreitende Beschäftigungen zwischen Mitgliedstaaten der EU, so gelten in erster Linie die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden: VO 883/2004), die festlegen, welchem der beteiligten Staaten bei einer grenzüberschreitenden Überlassung von Arbeitskräften das Versicherungsrecht zukommt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2016080040.L01

## Im RIS seit

23.04.2020

## Zuletzt aktualisiert am

23.04.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)